

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-020/09
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.09	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.09	☒ Hauptausschuss	18.11.09
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.09
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	04.11.09	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

Die erhebliche überplanmäßige Ausgabe nach § 81 Gemeindeordnung Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Höhe von **327.700 €** zu Gunsten des Deckungskreises K 3005 07 – ambulante/stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel Sozialgesetzbuch XII wird genehmigt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Urteil des Landesverfassungsgerichts von Dezember 2008 erfolgte eine Entscheidung zur Klarstellung der Aufgabenübertragung für die Unterbringung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) / BGB an die Kommune. Damit hat die Stadt Cottbus auch die damit verbundenen Kosten zu tragen. Im laufenden Jahr wurden acht Fälle durch das Land in Zuständigkeit die Stadt Cottbus übergeben (Stand: 10.09.2009). Sechs Fälle konnten innerhalb der Zuweisungen/Zuschüsse gedeckt werden.

Gegenwärtig liegen zwei Erstattungsforderungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung in Höhe von 273,4 T€ für den Bereich Psych KG / BGB vor (Zeitlicher Rahmen: Januar 2007 – April 2009). Darüber hinaus sind durch die Stadt Cottbus die Ausgaben für diese zwei Fälle in Höhe von monatlich 6,8 T€ (Mai 2009 – Dezember 2009 = 54,3 T€) zu tragen. Der daraus entstehende Gesamtbedarf von **327,7 T€** kann im Fachbereich Soziales nicht gedeckt werden.

Die erhebliche überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **327,7 T€** im Bereich der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bedarf gemäß nach § 81 Gemeindeordnung Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

327.700 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Deckung aus Kassenkreditzinsen (1.9100.807001)

3. Folgekosten:

keine